



Vereinsatzung

08.10.2021

Schützengesellschaft

Spaichingen e.V.





Vereinssatzung der Schützengesellschaft Spaichingen e.V.

Neufassung der Vereinssatzung vom 08.10.2021. Hiermit verliert die bisherige Fassung ihre Gültigkeit.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Spaichingen e.V.". Er hat seinen Sitz in Spaichingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Spaichingen unter dem Zeichen "VR40228" eingetragen.
2. Der Verein ist frei von jeder politischen oder konfessionellen Bindung.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes für steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereines nicht angestrebt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zugehörigkeit

1. Der Verein will die Mitgliedschaft im "Württembergischen Landessportbund e.V." (WLSB) beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sie verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Fachverbände z. B. Württembergischer Schützenverband 1850 e. V. (WSV), deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und WSV können auf Wunsch im Schützenhaus eingesehen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und mit dem Mitgliedsantrag ein eintragsfreies Polizeiliches Führungszeugnis vorlegt. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Beirates für ein Jahr zur Probe. Beschließt der Beirat die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, dessen Höhe die Hauptversammlung bestimmt.
2. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen ein Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten. Personen im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, unter 14 Jahren als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie bei Personen über 18 Jahren sinngemäß.



3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Beirates durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereines und des WLSB, sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des „Württembergischen Sportbundes e.V.“ sind. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Schützenverein ist dem Vorstand (1. oder 2. Vorsitzende) bekannt zu geben.

§ 5.2 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.2.1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis zu 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten erfolgen muss.
- 5.2.2 durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Beirat beschlossen werden, wenn
- 5.2.3 das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten in den Rückstand gekommen ist.
- 5.2.4 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, den Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angehört.
- 5.2.5 wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss, außer bei Beitragsrückstand, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Beirat ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er eingeladen wird. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss mehrheitlich, ist diese endgültig. Wird er von den Mitgliedern nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Beirates besteht bei dem Jugendlichen jedoch kein Berufungsrecht. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf Wiederaufnahme und bekommt automatisch ein Hausverbot.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ermäßigten Zutritt zu allen Vereins-Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Ebenso ist den nach Ausschussbeschluss angeordneten Arbeitsstunden, nach Vereinbarung Folge zu leisten, bzw. die vorgeschriebenen Ersatzleistungen zu erbringen.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt ein Wahl- und Stimmrecht. Wählbar sind mit Ausnahme eines eventuellen Jugendsprechers nur Mitglieder über 18 Jahren.



§ 7 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in diesem Punkt ebenso als Hauptversammlung anzusehen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Der Verein ist berechtigt, bei Zahlungsverzögerungen (ein Monat nach Fälligkeit) eine Mahngebühr laut einer Festlegung des Ausschusses zu erheben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus 2 Personen
 1. Vorsitzender - Oberschützenmeister
 2. Vorsitzender - Schützenmeister
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

§ 8.1 Beirat

Die Schützengesellschaft Spaichingen wird geleitet und verwaltet vom Beirat, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vorsitzender - Oberschützenmeister
2. Vorsitzender - Schützenmeister
 - Schriftführer
 - Schatzmeister und Stellvertreter
 - Sportleiter und Stellvertreter
 - Jugendleiter und Stellvertreter
 - Gerätewart und Stellvertreter
 - Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - Datenschutzbeauftragter
 - 2 Beisitzer

Das Amt jedes Beiratsmitgliedes, ausgenommen der 1. und 2. Vorsitzende, kann mit einem weiteren Amt gekoppelt werden. In solchen Fällen hat das betreffende Beiratsmitglied trotzdem nur eine Stimme. Bei Bedarf kann der Beirat auch ein Beiratsmitglied kommissarisch einsetzen, allerdings nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Leitung und Verwaltung des Vereins

1. Der 1. oder 2. Vorsitzende lädt in regelmäßigen Abständen schriftlich und mit Angabe der Tagungsordnungspunkte zu einer Beiratssitzung ein.
2. Die vom Beirat mehrheitlich gefassten Beschlüsse werden vom Vorstand gemäß § 26 BGB umgesetzt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 250,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Beirates einzuholen.
4. Von den Beiratssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beiratsmitgliedern auszuhändigen.



§ 10 Mitglieder- und Hauptversammlung

Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, und zwar unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per Mail und / oder durch die örtliche Tagespresse. In der Einladung müssen alle Tagesordnungspunkte bekannt gegeben werden. Die Einladungsfrist verkürzt sich bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche. Anträge von Mitgliedern zur Hauptversammlung müssen 7 Tage vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung 3 Tage vorher, beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Tagesordnung der Hauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- 1.) Rechenschaftsbericht des OSM
- 2.) Protokollbericht der Sportleiter
- 3.) Protokollbericht des Schriftführers
- 4.) Kassenbericht des Schatzmeisters
- 5.) Bericht der Kassenprüfer
- 6.) Bericht des Jugendleiters und des Sachbearbeiters für Öffentlichkeitsarbeit
- 7.) Bericht des Datenschutzbeauftragten
- 8.) Entlastung des Vorstandes
- 9.) eventuelle Neuwahlen
- 10.) Verschiedenes
- 11.) Beschlussfassung über Anträge

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die der Hauptversammlung gleichzusetzen ist, muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben gefordert wird. Ferner wird sie erforderlich, wenn während des Geschäftsjahres beide Vorstände ausscheiden. Die Tagesordnungspunkte ergeben sich aus dem Anlass der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. des Zweckes und der Gründe des Antrages.

§ 12 Beiratswahlen

Die Hauptversammlung wählt den Beirat auf die Dauer von zwei Jahren. Die geheime Wahl hat auf Befragen der Hauptversammlung folgende Ämter im Vorstand zu erfolgen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender

Auf Befragen der Hauptversammlung werden per Akklamation folgende Ämter im Vorstand gewählt:

- Schriftführer
- Schatzmeister und Stellvertreter
- Sportleiter und Stellvertreter
- Jugendleiter und Stellvertreter
- Gerätewart und Stellvertreter
- Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
- Datenschutzbeauftragter
- 2 Beisitzer



Bei mehr als einem Vorschlag für das zu besetzende Amt erfolgt geheime Wahl. Ein Beiratsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift von dieser Person vorliegt.

§ 12.1 Wahlmodus

Gewählt wird jährlich umschichtig, wobei die Gruppe 1

1. Vorsitzende, Schriftführer, Schatzmeister, Sportleiter, Jugendleiter, Gerätewart, ein Beisitzer, ein Kassenprüfer und ein Datenschutzbeauftragter

gewählt werden. Im Jahr darauf wird die Gruppe 2 gewählt:

2. Vorsitzender, Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit, stellvertretender Schatzmeister, stellvertretender Sportleiter, stellvertretender Jugendleiter, stellvertretender Gerätewart, ein Beisitzer und ein Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, in unregelmäßigen Abständen innerhalb eines Geschäftsjahres die laufenden Kassenberichte zu prüfen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen, Vereinsvermögen

Beschlüsse, die Satzungsänderungen oder das Vereinsvermögen betreffen, bedürfen zu ihrer Annahme 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagungsordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Spaichingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Bildrechte

Die Schützengesellschaft Spaichingen e.V. ist auf verschiedenen Social-Media-Plattformen vertreten.

Auf diesen werden u.a. Bilder von Veranstaltungen veröffentlicht.

Die Mitglieder sind darüber informiert und einverstanden. Dies bestätigen Sie mit ihrem Mitgliedsantrag der „Einwilligung in die Veröffentlichung von Personalbildnissen“ und der „Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet“.

Der Verein übernimmt keine Verantwortung über die Bildverbreitung durch Dritte.



§ 16 Datenschutz

16.1. Regelung zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) *Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,*
 - b) *dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,*
 - c) *dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,*
 - d) *dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,*
 - e) *der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,*
 - f) *seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.*
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



16.2. Mitgliedschaftspflichten

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

16.3. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17 Inkrafttretung

Die Satzung der Schützengesellschaft Spaichingen e.V. tritt mit Wirkung vom 8. Oktober 2021 in Kraft. Änderungen werden jeweils angegeben.

Hinweis

Die Änderungen - keine